



Werkheft für die
Jugendpastoral im Bistum
St. Gallen

Nähe und Distanz in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen



Inhalt

1. Vorwort	2
2. Jugendarbeit ist Beziehungsarbeit	3
3. Grenzen und Grenzverletzungen	4
4. Prävention: Anregungen und Massnahmen	8
5. Gesetzliche Grundlagen	9
6. Stärkung von Kindern und Jugendlichen	10
7. Intervention bei sexuellen Übergriffen zwischen Jugendlichen	10
8. Was tun bei einem Verdacht?	11
9. Anhang	14
<i>Fallbeispiele</i>	15
<i>Checkliste zur Selbstreflexion und Beratung</i>	22
<i>Respekt ist Pflicht – sieben Präventionsbotschaften</i>	23
<i>Gesetzestexte</i>	28
<i>Empfohlene Literatur und Hilfsmittel</i>	31
<i>Fachstellen und Fachpersonen</i>	32

Vorwort

„Authentische und qualifizierte Bezugspersonen sind eine zentrale Ressource der kirchlichen Jugendarbeit.“ So steht es in den Richtlinien für kirchliche Jugendarbeit des Bistums St. Gallen. „In allen Feldern der kirchlichen Jugendarbeit sind die Jugendseelsorgenden und Jugendarbeitenden in der Beratung, Unterstützung, Animation und Prozessbegleitung von Jugendlichen tätig. Wer Jugendliche gut begleiten möchte, benötigt deshalb spezifische pädagogische, animatorische und beraterische Kompetenzen. Zudem sind Angestellte eigenständige, teamfähige Persönlichkeiten, die immer wieder bereit sind, sich selbst zu hinterfragen.“¹

Dieses Grundlagenpapier ist eine Handreichung für Jugendseelsorgende und Jugendarbeitende (Jusesos²) zu einer angemessenen Gestaltung von Nähe und Distanz in der beziehungsintensiven Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Es beschreibt die Grundlagen zur Wahrung der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität, die Kriterien zu Grenzverletzungen und Übergriffen in der Arbeit mit Jugendlichen und gibt Hilfestellungen zum eigenen Handeln in Übergriffssituationen. Die Jusesos sind verpflichtet, die Gestaltung der eigenen Berufsrolle an diesen Kriterien auszurichten und das eigene Handeln regelmässig zu überprüfen.

Dieses Werkheft ist ein Arbeitspapier im Rahmen des Schutzkonzeptes für die seelische, geistige und körperliche Integrität der Menschen im Bereich des Bistums St. Gallen³. Es beschreibt den adäquaten und respektvollen Umgang mit Jugendlichen im Alter zwischen 12 bis 25 Jahren. Selbstverständlich sind auch Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren mitgedacht, auch wenn sie auf den folgenden Seiten nicht konsequent aufgeführt werden.

Das Redaktionsteam:

Linus Brändle, DAJU

Uwe Rohloff, akj Rheintal

Anna Maria Wagner, akj Gossau

Roger Scherrer, akj Uznach

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der DAJU und der akj-Stellen im Bistum St. Gallen (DA-kj)

Titelbild: unbekannte Künstlerin

Herausgabe 2017. 1. Nachdruck: Mai 2018; Druckversion erhältlich bei jeder akj Stellen oder bei der DAJU, Fachstelle kirchliche Jugendarbeit Bistum St. Gallen (info@daju.ch)

Digitaler Download auf www.daju.ch/richtlinien

¹ Richtlinien für kirchliche Jugendarbeit im Bistum St. Gallen (Seite 6)

² Jusesos wird in diesem Papier als Abkürzung für Jugendseelsorgende und Jugendarbeitende benutzt.

³ Das Schutzkonzept wurde 2016 vom katholischen Konfessionsteil und vom Bistum St. Gallen erlassen.

1. Jugendarbeit ist Beziehungsarbeit

1.1 Positive Nähe

Eine positiv gestaltete Beziehung ist in der Arbeit mit Jugendlichen unverzichtbar. Jusesos und Jugendliche teilen durch Nähe Lebenserfahrungen, machen gemeinsame Erfahrungen, gewinnen Vertrauen und gehen aufeinander ein. Jugendarbeit ist Beziehungsarbeit, welche in der Freizeit, in Sport und Spiel, auf Reisen, in Lagern oder an Weekends, in einem Lagerhaus oder einer Zeltstadt stattfindet. Zu dieser Art von Beziehung gehören auch manchmal Berührungen beim Spielen, bei Begrüßungs- und Abschiedsritualen oder einfach beim Trösten dazu.

Es hängt von der Form der Aktivität sowie von der entstandenen Vertrautheit ab, welche Berührungen legitim dazu gehören. Die Form des Körperkontakts wird auch beeinflusst von den Abhängigkeitsverhältnissen, dem Altersunterschied und den Rollen.

Jeder Mensch erlebt Nähe unterschiedlich. Manchmal rettet es einem den Tag, einmal in den Arm genommen zu werden. Ein anderes Mal fühlt es sich unangenehm, beschämend und irgendwie gar nicht richtig an. Voraussetzungen einer positiven Nähe sind:

- Sie ist gegenseitig erwünscht.
- Sie ist nicht durch sexuelle Motivation bestimmt und dient nicht der missbräuchlichen Machtausübung.
- Sie liegt im Rahmen der Toleranz des Umfeldes.

Jusesos arbeiten im Auftrag der Kirche in einem professionellen Rahmen mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Es gehört zu ihrem Berufsverständnis, in der Arbeit mit Jugendlichen eine angemessene Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden. Zu viel Distanz wirkt meistens kühl und abweisend. Sie behindert eine gute Beziehungsbasis zu Jugendlichen.

Die Bedürfnisse nach Nähe sind jedoch bei jedem/jeder Jugendlichen anders. Einige Jugendliche brauchen viel Zuwendung, möchten gerne Hilfe beanspruchen und im übertragenen Sinn „an die Hand genommen werden“. Andere hingegen sind schon früh selbstständig, möchten Situationen und bestimmte Dinge mit sich selbst ausmachen. Sie empfinden es als unangenehm, wenn Begleitpersonen sich einmischen und aufdrängen. Daher ist es wichtig, dass Jusesos die jungen Menschen als Individuen ernst nehmen, ihre Bedürfnisse erkennen und verantwortungsbewusst darauf eingehen. Es ist nicht zulässig, dass Jusesos ihre eigenen Bedürfnisse nach Zärtlichkeit, Sexualität und Macht an den Jugendlichen ausleben.

1.2. Körperkontakte

Berührungen können angenehm und unangenehm sein. Hierfür müssen Jusesos ein feines Gespür entwickeln. Bei Gruppenspielen und im persönlichen Kontakt zwischen Jusesos und Jugendlichen muss der/die Juseso beachten, dass die Empfindungen unterschiedlich sind. Manche Jusesos und Jugendliche sind einen nahen körperlichen Umgang von zu Hause gewohnt. Andere erleben Berührungen nicht oft, und sie sind ihnen so ungewohnt. Ob und

wie viel Nähe als positiv empfunden wird, können wir erkennen, indem wir auf verbale und nonverbale Äusserungen der Jungen und Mädchen achten, sie ernst nehmen, mit ihnen situationsbezogen über ihre Bedürfnisse reden und uns ihnen gegenüber respekt- und verantwortungsbewusst verhalten.

1.3. Verantwortung

Die Verantwortung für die Nähe und die Distanz in der Beziehung zu den Jugendlichen liegt ganz bei dem/der Juseso. Einem aufmerksamen und verantwortungsbewussten Umgang mit jungen Menschen ist stets grosse Beachtung zu schenken. Jusesos nehmen die Signale wahr und gehen achtsam und verantwortungsbewusst damit um! Das Handeln des/der Juseso ist immer situationsabhängig und orientiert sich an den Signalen, die von der jugendlichen Person ausgesendet werden. Gegebenenfalls spricht er/sie die jugendliche Person darauf an. Als zentrale Orientierung gilt die Wahrung der persönlichen (körperlichen, geistigen und seelischen) Integrität der jugendlichen Person. Dazu ist es nötig, Grenzen zu setzen, die eine jugendliche Person von sich aus nicht wünscht.⁴

2. Grenzen und Grenzverletzungen

2.1. Definitionen

Was als Ausbeutung oder Grenzverletzung bezeichnet oder empfunden wird, ist von Mensch zu Mensch verschieden und nicht für alle Kulturen dasselbe. Definitionen von Grenzen und deren Überschreitungen hängen von den Rollenbildern einer Gesellschaft, der Stellung von Mann und Frau in einer Beziehung, dem Stellenwert der Kinder und Jugendlichen in der Erwachsenenwelt und von der Verteilung der Macht und Abhängigkeiten ab.

Grenzverletzungen sind daher nicht immer und für jeden sofort erkennbar, weil jeder Mensch kulturell und individuell andere Grenzen hat.

Abgrenzung bedeutet in der kirchlichen Jugendarbeit, die gesetzlichen Grundlagen betreffend Sexualität und Gewalt einzuhalten und einen angemessenen körperlichen und gefühlsmässigen Abstand zu den Jugendlichen herzustellen. Ein Abstand, bei dem sich beide wohlfühlen und der/die Juseso die Gestaltung der Beziehung jederzeit verantworten kann.

Um Grenzüberschreitungen wahrzunehmen ist es wichtig, die eigenen Grenzen zu kennen und wahrzunehmen: „Wann habe ich genug davon?“ „Wann tritt mir jemand zu nahe?“ Wer auf sich selbst achtet und aufmerksam beobachtet, wie er/sie selbst Beziehungen gestaltet, dem/der wird es nach und nach besser gelingen, sich selbst abzugrenzen, die Grenzen der Jugendlichen zu wahren und zu jedem den richtigen „Wohlfühlabstand“ herzustellen. Nur wenn ich fähig bin, meine eigenen Grenzen wahrzunehmen sowie achtsam mit meinen

⁴ Vgl. Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld, Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz, 2014
www.bischoefe.ch/dokumente/anordnungen/sexuelle-uebergriffe-im-kirchlichen-umfeld

eigenen sexuellen Bedürfnissen, meinem Gewaltpotential und meiner Macht umzugehen, gelingt es mir, die Grenzen von anderen Personen zu wahren.

Die folgende Aufzählung gibt Beispiele für Grenzverletzungen im direkten Kontakt oder im virtuellen Raum (Internet, Social Media):⁵

- Die angemessene Distanz wird nicht eingehalten; man fühlt sich bedrängt oder durch Blicke blossgestellt.
- Anzügliche und peinliche Äusserungen.
- Sprüche und Gesten, die eine Person in ihrer Integrität verletzen.
- Aufhängen, Auflegen, Zeigen oder Verteilen von sexistischem oder pornographischem Material.
- Wiederholtes Aufgreifen von sexuellen Themen in einem Gespräch.
- Als unangenehm oder unannehmbar empfundenes Interesse an den sexuellen Beziehungen der Jugendlichen.
- Als unangenehm empfundenes Beobachten von leicht oder unbedeckten Jugendlichen beim Umziehen, Duschen oder Baden.
- Annäherungsversuche und Einladungen, die mit Versprechen von Geschenken einhergehen.
- Annäherungen und Einladungen, die bei Ablehnung den Entzug von Zuwendung und die Androhung von Nachteilen zur Folge haben.
- Wenn Stillschweigen über Vorgefallenes verlangt und es mit Geheimnis belegt wird.
- Unerwünschte Berührungen.
- Körperliche Übergriffe wie Streicheln, Küssen, unerwünschte Umarmungen etc.
- Beischlaf, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung.

2.2. Sexuelle Handlungen

Juristische Definitionen von Grenzverletzungen helfen meistens nur in eindeutigen Fällen von Ausbeutung oder sexuellen Übergriffen weiter. Das Schutzalter ist eine klare Grenze: Es reicht in der Schweiz bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Kinder und Jugendliche im Schutzalter werden durch das Gesetz vor sexuellen Handlungen von Erwachsenen geschützt. Dahinter steht die Auffassung, Kinder und Jugendliche seien bis dahin grundsätzlich nicht in der Lage, sexuellen Handlungen frei und informiert zuzustimmen. Zudem soll verhindert werden, dass in sexuellen Kontakten mit unter 16-Jährigen ein Machtgefälle ausgenutzt wird.⁶

Eine sexuelle Beziehung zwischen einem/einer Juseso und einer jugendlichen Person über 16 Jahren kann ebenfalls strafbar sein, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis aufgrund der Berufsrolle des/der Juseso besteht. Daher gilt für Jusesos, jegliche sexuellen Handlungen mit solchen Personen zu unterlassen. Selbst wenn der Eindruck entstehen könnte, dass das Gegenüber einverstanden sein könnte.

⁵ Handreichung sexuelle Übergriffe. Fachgremium gegen sexuelle Übergriffe, Bistum St. Gallen.

⁶ vgl. Urs Hoffmann: Grenzfall Zärtlichkeit, S. 15

Für die Beziehungsgestaltung zwischen erwachsenen freiwillig in der Jugendarbeit engagierten Personen gilt folgende Definition der Grenze zwischen guten Körperkontakten und sexueller Ausbeutung: „Sexuelle Ausbeutung beginnt dort, wo jemand beginnt, seine oder ihre sexuelle Erregung oder Befriedigung zu suchen, ohne dass das Gegenüber dazu freiwillig und vollständig informiert zustimmen kann.“⁷

2.3. Gestaltung der professionellen Rolle

Zur Gestaltung der professionellen Rolle braucht es eine bewusst gestaltete Abgrenzung zwischen dem privaten Bereich und dem professionellen Raum, in dem ein/eine Juseso als Rollenträger/in und Vertreter/in der Kirche tätig ist. Diese Abgrenzung schützt die Privatsphäre der Jusesos und entspricht einem professionellen Handeln. Die Verantwortung für die professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz in diesem Raum liegt stets bei den Jusesos.

Folgende Punkte sollen helfen die Einhaltung der Grenzen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu garantieren: (Vergleiche auch die Checkliste zur Selbstreflexion und Beratung im Anhang)⁸

- ❖ Achte auf die Aussagen der Kinder und Jugendlichen, rede mit ihnen über ihre momentanen Bedürfnisse, sei offen für ihre Meinungen – was sich beides in kurzer Zeit immer wieder ändern kann.
- ❖ Gestalte die Jugendarbeitsaktivitäten so, dass sich eine gute Balance von Nähe und Distanz entfalten kann, wie sie in diesem Grundlagenpapier beschrieben ist. Es soll sich eine Kultur des Umgangs mit Nähe und Distanz entwickeln, welche auch von Mitleidenden und Teilnehmenden übernommen werden kann.
- ❖ Wenn du das, was du mit Kindern und Jugendlichen tust, auch tun würdest, wenn ihre Eltern oder andere Personen dabei sind, hast du eine gute Sicherheit, dass du die Grenzen einhältst.
- ❖ Gestalte Einzelkontakte zu Jugendlichen aus dem beschriebenen professionellen Verständnis heraus. Die Verantwortung als Rollenträger/in ist in jeder Situation zu beachten (Social media und direkter Kontakt). Die Gestaltung der Kontakte muss auch gegenüber dem Arbeitgeber verantwortet werden können.
- ❖ Wenn dich die Nähe zu Kindern und Jugendlichen auch nur in der Phantasie erregt oder du Macht über sie ausüben möchtest, dann bleibe von ihnen fern und hol dir Hilfe. Im Bistum St. Gallen bietet das „Fachgremium gegen sexuelle Übergriffe“ Beratung an⁹. Es gibt viele Beratungsstellen wo du dich anonym melden kannst. (siehe Adressen und Links im Anhang)

⁷ vgl. ebd S. 12ff

⁸ Siehe Merkblatt ‚Grundsätze‘ vom Kinderschutzzentrum St. Gallen:
http://www.kszsg.ch/images/ksz/pdf/fachpersonen/merkblatt_grundsaeetze.pdf

⁹ Siehe <http://www.bistum-stgallen.ch/de/243/Fachgremium-Uebergriffe.htm>



3. Prävention: Anregungen und Massnahmen

3.1. *Präsenz beider Geschlechter*

Es ist von Vorteil, wenn ein Leitungsteam für Jugendreisen, Lager, Weekends oder Ausflüge aus Begleitpersonen beider Geschlechter besteht. Das gibt der Leitung die Möglichkeit geschlechtsspezifisch auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzugehen. Gerade in heikleren oder intimeren Situationen ist es grundsätzlich sinnvoll, dass sich Frauen um die teilnehmenden Mädchen und Männer um die Jungs kümmern. Zudem haben die Teilnehmenden die Wahl, an wen sie sich mit einem Problem wenden möchten. Über dieselbe Wahlmöglichkeit verfügen auch die Leitungspersonen. Wenn sie bei einer Anfrage von einer jugendlichen Person ein ungutes Gefühl haben, können sie diese an eine andere Person im Team verweisen.

3.2. *Sensibilisierung des Leitungsteams*

Der offene Austausch im Team wirkt korrektiv und bietet die Möglichkeit für gegenseitiges Feedback.

Zudem ist es die Aufgabe von Jusesos, die Leitungsteams für eine gute und verantwortliche Gestaltung von Nähe und Distanz weiterzubilden. Zur Vorbereitung einer Lager- oder Reisegestaltung gehören auch die explizite Thematisierung des Umgangs mit Nähe und Distanz und das Abmachen von eindeutigen Regeln. Konkrete Fallsituationen helfen mögliche Problemsituationen vorzubedenken und verantwortungsvolle Reaktionen gemeinsam zu planen. Im Anhang befinden sich vier Fallbeispiele.¹⁰

3.3. *Reflexion*

3.3.1. *Selbstreflexion*

Eine regelmäßige persönliche Standortbestimmung hilft, das eigene Verhalten bewusster zu gestalten. Im Anhang befindet sich eine Checkliste, die von Jusesos selbständig im Alltag angewandt werden kann.¹¹

¹⁰ Anhang: Fallsituationen

¹¹ Anhang: Checkliste zur Selbstreflexion

3.3.2. *Mitarbeitergespräch und Praxisberatung*

Die Gestaltung von Nähe und Distanz wird in Förder- und Beratungsgesprächen regelmässig thematisiert. Ungereimtheiten können so möglicherweise schneller erkannt und geeignete Massnahmen ergriffen werden.¹²

3.4. *Anstellungsverträge*

Bei Anstellungen empfehlen wir einen Strafregisterauszug einzufordern und dieses Grundlagenpapier abzugeben. Im Arbeitsvertrag soll ein Passus zu einer achtsamen und kompetenten Gestaltung von Nähe und Distanz aufgenommen werden. Dabei soll auf dieses Papier verwiesen werden.

Beispiel für einen solchen Passus

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin setzt sich bewusst mit einer achtsamen Gestaltung von Nähe und Distanz in seiner/ihrer Arbeit auseinander. Er/Sie pflegt in diesem Bereich einen angemessenen Umgang mit Jugendlichen. Als Grundlage hierfür gilt das Bistumpapier: „Nähe und Distanz in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“.

4. Gesetzliche Grundlagen

Die strafrechtlichen Folgen von Grenzverletzungen und sexueller Belästigung regelt das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) unter anderem in Art. 187 bis 193. Sexuelle Handlungen mit Kindern und auch mit Jugendlichen bis 16 Jahren sind generell verboten und strafbar. Sofern eine Abhängigkeit durch ein Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis besteht, gilt dies auch für sexuelle Handlungen mit Personen über 16 Jahre. Der Begriff der sexuellen Handlung reicht von kurzen, leichten Griffen an die Genitalien über den Kleidern bis zum Beischlaf. Das Strafgesetz verbietet auch sexuelle Belästigung. Darunter fallen Handlungen wie unerwünschte Berührungen, aufdringliche oder herabwürdigende Gesten, aber auch anzügliche Bemerkungen, sexistische Sprüche oder das Vorzeigen von pornografischem Material.

Bestraft wird auch, wer „seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer unmündigen Person verletzt oder vernachlässigt und sie dadurch in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet“ (Art. 219 StGB). Schaut also z.B. eine mit der Jugendtreffleitung betraute Person weg, wenn Besucher/innen sexuell belästigt oder wenn pornografische Materialien ausgetauscht werden, kann dies strafrechtliche Folgen für die Leitungsperson haben.

Der Persönlichkeitsschutz der Kinder und Jugendlichen ist zivilgesetzlich geregelt. Das Geltendmachen dieses Schutzes und die Organisation der Strafverfolgungsbehörden sind kantonal unterschiedlich.

¹² Massnahmen im Papier „Ernstfallszenarien“

5. Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Prävention bedeutet Vorbeugung. Vor allem im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen ist es wichtig, Grenzverletzungen vorzubeugen, indem das Selbstbewusstsein der Kinder und Jugendlichen gestärkt wird.

Selbstbewusste und starke Kinder und Jugendliche kennen und vertreten ihre Rechte besser und haben mehr Mut sich zu wehren und sich so vor Grenzverletzungen zu schützen.

Erwachsene haben hierbei die Pflicht den Heranwachsenden mit Ehrlichkeit, Achtung, Respekt und Sensibilität gegenüberzutreten und deren Grenzen zu respektieren.

Der Fokus liegt bei den Kindern und Jugendlichen: Die sieben Präventionsbotschaften¹³, wie sie vom Kinderschutzzentrum in St. Gallen dazu formuliert worden sind, beinhalten die Rechte der Kinder und Jugendlichen und die damit verbundenen Pflichten der Verantwortlichen. Diese ‚Tipps für Mädchen und Jungen‘ sind Im Anhang auf Seite 23 zu finden.

6. Intervention bei sexuellen Übergriffen zwischen Jugendlichen

Während sexuelle Übergriffe auf Kinder meist im engen Familienkreis oder von den Eltern nahestehenden Personen verübt werden, geht sexuelle Gewalt bei Jugendlichen meist von etwa gleichaltrigen Bekannten aus, oft von Liebespartnern oder bei Dates. Etwa 15 Prozent der Jugendlichen gaben bei der Optimus-Studie Schweiz 2012¹⁴ an, schon einen sexuellen Übergriff mit Körperkontakt durch einen unter 18-jährigen Täter erlebt zu haben.

Übergriffe unter Jugendlichen unterscheiden sich in ihrer Dynamik wesentlich vom Missbrauch durch Erwachsene. Die übergriffigen Jugendlichen gehen häufig nicht geplant vor und bei ihnen ist eine „Täterkarriere“ nicht so wahrscheinlich wie bei Erwachsenen.

Da sexualisierte verbale Übergriffe oder sexualisierte Berührungen im Alltag bei manchen Jugendlichen öfters vorkommen, ist es für sie schwer einzuschätzen, was in Ordnung ist und wo Grenzen verletzt werden. Oft bagatellisieren sie vor anderen deshalb etwas, was sie gefühlsmässig sehr wohl als Übergriff erlebt haben. Auch bei Belästigungen sollen Jusesos eingreifen, um zu verhindern, dass es zu Übergriffen kommt oder der Normalzustand ein latent übergriffiger wird oder bleibt:

- Das Opfer schützen. Mit dem/der von der Belästigung betroffenen Jugendlichen sollte möglichst zeitnah ein Einzelgespräch geführt werden.
- Eine Person, welche dem belästigenden Jugendlichen am nächsten steht, soll einführend und unterstützend mit diesem Kontakt aufnehmen und mit ihm am Vorgefallenen arbeiten, wie man es mit dem Opfer tut.

¹³ Präventionsbotschaften in: ‚Respekt ist Pflicht – Tipps für Mädchen und Jungen‘ vom Kinderschutzzentrum - siehe Anhang S. 23.

¹⁴ Optimus Study, Sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen in der Schweiz, 2012, UBS Optimus Foundation. Download unter www.optimusstudy.org/

- Paare auf Regeln hinweisen und Grenzen setzen.
- Der Einbezug der Eltern ist altersabhängig und sollte mit den betroffenen Jugendlichen abgesprochen werden.

Zur Einschätzung der Situation kann sich ein/eine Juseso von der Jugendanwaltschaft beraten lassen¹⁵. Auf der DAJU Website kann ein Papier der Fachstelle mira herunter geladen werden, welches die Interventionsschritte benennt, wenn sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen bekannt werden.

7. Was tun bei einem Verdacht?

Betroffene Kinder und Jugendliche stecken in einem tiefen Dilemma. Meist schämen sie sich zutiefst für das, was ihnen angetan wird und fast immer glauben sie, sie seien selber schuld. Sie meinen, mit niemandem reden zu dürfen. Die Täter/innen sprechen häufig Drohungen aus oder erpressen die Betroffenen, damit diese Stillschweigen bewahren. Betroffene nehmen mehrere Anläufe, ihre Geschichte zu erzählen, bis ihnen jemand Glauben schenkt.

7.1. Grundsätzlich:¹⁶

- Versuchen Sie in der Situation ruhig und klar zu bleiben.
- Notieren Sie sich, was Ihnen aufgefallen ist und was Ihnen die betroffene Person gesagt hat. Halten Sie auch fest, in welchem Zusammenhang Ihnen die Dinge aufgefallen oder gesagt worden sind: Ist die Person von sich aus gekommen, oder war das Thema aktuell durch bestimmte Vorfälle?
- Suchen Sie das Gespräch mit einer für diese Fragen zuständigen Fachperson.
- Handeln Sie transparent: Informieren Sie Ihre vorgesetzte Stelle und bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sofern diese nicht die Beschuldigten sind.
- Bleiben Sie mit der betroffenen Person in Kontakt. Führen Sie keine detaillierte Befragung durch. Informieren Sie die betroffene Person über Ihre nächsten Schritte.
- Stellen Sie auf keinen Fall die verdächtige oder beschuldigte Person zur Rede; Sie könnten dadurch das Opfer zusätzlich gefährden und allfällige spätere Ermittlungen behindern.

¹⁵ <http://www.staatsanwaltschaft.sg.ch/home/standorte/jugendanwaltschaft.html>

¹⁶ Sexuelle Grenzverletzung, was tun? Handreichung des Fachgremiums gegen sexuelle Übergriffe, Bistum St. Gallen

7.2. Wie reagieren, wenn Sie vermuten, dass eine Person Opfer von sexuellen Übergriffen ist?

- Handeln Sie nicht überstürzt, um das vermutliche Opfer nicht noch mehr zu verunsichern oder zu verletzen. Handeln Sie nicht aus der eigenen Betroffenheit heraus.
- Wenden Sie sich an eine Fachstelle; sprechen Sie mit ihr über Ihre Vermutung und das weitere Vorgehen.¹⁷
- Warum haben Sie diese Vermutung? – Schreiben Sie auf, was dieser Mensch in Ihnen weckt, warum Sie eine Integritätsverletzung vermuten. Beobachten Sie sachlich, ohne eigene Bewertungen und Interpretationen.
- Hören Sie der Person zu, wenn sie sich an Sie wendet und nehmen Sie sie ernst. Unterstützen Sie bewusst ihre gesunden und starken Seiten. Fragen Sie sie nicht aus. Machen Sie ihr keine falschen Versprechungen. Erweisen Sie sich als verlässliche Vertrauensperson, mit der man gut reden und bei der man sich sicher fühlen kann. Drängen Sie sie nicht, Ihnen oder jemand anderem ihre traumatischen Erlebnisse zu schildern.
- Begleiten Sie die betroffene Person auf dem festgelegten Weg, wenn sie das wünscht.

7.3. Wie reagieren, wenn eine Person Ihnen von erlittenen Übergriffen erzählt?

- Ziehen Sie auf alle Fälle rasch eine Fachstelle bei.
- Entscheiden Sie zusammen mit der Fachstelle, ob die betroffene Person oder allenfalls andere Personen in einer unmittelbaren Gefahr sind und geschützt werden müssen und ob der/die Beschuldigte sofort durch Einschreiten der Polizei an weiteren Taten gehindert werden muss.
- Wenden Sie sich unverzüglich an die Polizei, wenn ein sofortiges Einschreiten gegen den Täter/die Täterin nötig ist.
- Melden Sie den Vorfall dem Fachgremium gegen sexuelle Übergriffe im Bistum St. Gallen.

7.4. Wie reagieren, wenn Sie selber Beschuldigte/r sind?

- Nehmen Sie die Vorwürfe oder Gerüchte ernst und holen Sie sich Rat bei den Beraterinnen und Beratern, die vom Bistum für die «Seelsorge an Seelsorgern» betraut sind.¹⁸ Sie bekommen Klarheit über die Situation und können zusammen mit ihr/ihm das weitere Vorgehen besprechen.
- Information der/des Vorgesetzten
- Information des Fachgremiums gegen sexuelle Übergriffe im Bistum St. Gallen

¹⁷ Siehe Anhang S. 32 Fachpersonen und Fachstellen

¹⁸ www.bistum-stgallen.ch/de/197/Dokumente-zur-Seelsorge.htm

- Kooperieren Sie und machen Sie keine Aktionen auf eigene Faust.

7.5. Wie reagieren, wenn ein Kollege / eine Kollegin Grenzen überschreitet?

- Bleiben Sie ruhig und klar.
- Lassen Sie sich durch das Fachgremium gegen sexuelle Übergriffe im Bistum St. Gallen beraten.

7.6. Wie reagieren, wenn Kinder oder Jugendliche von anderen Jugendlichen sexuell belästigt werden?

- Stoppen Sie die Übergriffe. Schützen Sie die Opfer. Holen Sie sich – wenn nötig – Unterstützung.
- Wenden Sie sich nötigenfalls an eine Fachstelle (siehe Adressen und Links im Anhang).
- Zur Einschätzung der Situation kann sich ein/eine Juseso von der Jugendanwaltschaft beraten lassen. Bei einem Offizialdelikt muss diese jedoch von Amtes wegen aktiv werden.
<http://www.staatsanwaltschaft.sg.ch/home/standorte/jugendanwaltschaft.html>

Anhang

Fallbeispiele

Checkliste zur Selbstreflexion und Beratung

Respekt ist Pflicht – sieben Präventionsbotschaften

Gesetzestexte

Empfohlene Literatur und Hilfsmittel

Fachstellen und Fachpersonen



Fallbeispiele

In der Arbeitsgruppe Grundlagenpapier war es uns wichtig, einige theoretische Ansätze praktisch zu konkretisieren und in Fallbeispielen darzulegen. Im Folgenden werden wir vier verschiedene Fallbeispiele anführen, mit der Bitte, dass Sie diese einmal für sich oder in der Gruppe auf pädagogische und juristische Überlegungen sowie auf Merkmale und Leitlinien prüfen. Wir haben auf den nächsten Seiten zu jedem Fall gegeben, Hinweise die zu beachten sind und einen individuellen Lösungsvorschlag beschrieben.

Fallbeispiel – Segeltörn

Die Pfarrei organisiert einen Segeltörn nach Holland. Die Gruppe wird begleitet durch den Jugendarbeiter. Am Abend versammeln sich jeweils alle auf Deck und es wird gesungen und geschwätzt. Es herrscht ausgelassene Stimmung. Eine Jugendliche lehnt sich an den Jugendarbeiter und genießt den Sternenhimmel.

Fallbeispiel – SMS Flirt

Ein 25-jähriger Firmbegleiter schickt einer Firmandin, die er aus seiner Firmgruppe kennt, wiederholt SMS, in denen er schwärmt wie toll er sie finde und dass er sich auf ein Wiedersehen freue. Sogar aus den Ferien schickt er solche SMS. Der Jugendlichen ist das sehr peinlich und sie wendet sich an die Firmwegverantwortliche und zeigt ihr die SMS.

Fallbeispiel – Verliebt im Lager

Die Jugendarbeiterin bemerkt im Rahmen eines Pfarreiprojekts, dass sich ein 17-Jähriger in eine 14-Jährige verliebt hat und die beiden offenbar ein Paar sind. Nun steht das Lager an und der Jugendarbeiterin wird zugetragen, dass die beiden bereits miteinander geschlafen haben.

Fallbeispiel – Übergriffe unter Jugendlichen

Eine 14-jährige Jugendliche ist in ihren Mitschüler verliebt. Als dieser nach einem Foto in Unterwäsche fragt, ist sie zunächst unsicher, schickt es ihm dann aber doch. Eine Woche später kommt sie in die Schule und wird von vielen Jungs aus ihrer Klasse angegrinst und ausgelacht. Als sie ihre Freundin fragt was los ist, erzählt diese ihr, dass sich ihr Foto in Unterwäsche verbreitet habe. Am Nachmittag geht die Jugendliche in den Jugendtreff und bricht dort weinend zusammen. Sie erzählt der Jugendarbeiterin was passiert ist.

Fallbeispiel - Spielen

Am Infoabend zum Young Power Kurs werden die teilnehmenden Jugendlichen über Ziel und Inhalte des Kurses informiert und sollen das Leitungs-Team und die Teilnehmenden im Gespräch und im Spiel kennenlernen. Bei Spielen im Stuhlkreis sitzt der Jugendarbeiter beim rasanten Sitzplatzwechsel einer Teilnehmerin auf den Schoss.



Fallbeispiel – Segeltörn

Die Pfarrei organisiert einen Segeltörn nach Holland. Die Gruppe wird begleitet durch den Jugendarbeiter. Am Abend versammeln sich jeweils alle auf Deck und es wird gesungen und geschwätzt. Es herrscht ausgelassene Stimmung. Eine Jugendliche lehnt sich an den Jugendarbeiter und genießt den Sternenhimmel.

Pädagogische Überlegungen

Je nach Situation kann die Berührung harmlos oder heikel sein. Wenn beispielsweise mehrere Personen Rücken an Rücken gegeneinander lehnen und zwischen der Jugendlichen und dem Jugendarbeiter kein erkennbares Flirten während des Segeltörns stattfindet, kann der Körperkontakt wahrscheinlich als harmlos eingestuft werden.

Kritischer muss die Situation angeschaut werden wenn:

- sich ausser dem Jugendarbeitenden und der Jugendlichen niemand an Deck aneinander lehnt oder
- der Kontakt nicht Rücken an Rücken oder Schulter an Schulter ist

Wenn einer der beiden Fälle eintritt, stellen sich folgende Fragen:

- Auf welche Art lehnt sich die Jugendliche an den Jugendarbeiter?
- Wie lange dauert der Körperkontakt?
- Wie gehen der Jugendarbeitende und die Jugendliche die restliche Zeit des Segeltörns miteinander um?
- Aus welchem Grund lehnt sich die Jugendliche an den Jugendarbeiter?

Nach Kapitel 1.1 ist eines der Kriterien für Berührungen, ob sie im Rahmen der Toleranz des Umfeldes liegen. Neben dem Gespür, ob der Jugendarbeitende sich selber in der Situation noch wohl fühlt, könnte er sich also fragen, wie andere Jugendarbeitende oder Jugendliche die Situation einschätzen würden. Und er könnte sich fragen, ob der Körperkontakt als Flirt aufgefasst werden könnte.

Wenn der Jugendarbeitende entweder selber ein ungutes Gefühl in der Situation hat oder denkt, dass es mit der Toleranz des Umfeldes schwierig werden könnte (entweder bei den Anwesenden, bei anderen Jugendarbeitenden oder bei den Eltern, falls z.B. ein Jugendlicher ein Foto macht und es per Whatsapp weiterschickt), ist es angebracht Grenzen zu setzen und die Jugendliche auf die Situation aufmerksam zu machen. Er muss der Jugendlichen verständnisvoll aber auch bestimmt klar machen, dass und warum er diesen Körperkontakt nicht will.

Juristische Überlegungen

In diesem Fall liegt keine Grenzüberschreitung des Jugendarbeiters vor. Dennoch kann er je nach Situation in der Pflicht stehen, die Grenzen aufzuzeigen. Er hat die Verantwortung, für die nötige Distanz zu sorgen und sein Handeln der Jugendlichen verständlich machen.

Merkmale/Leitlinien

Voraussetzungen einer positiven Nähe sind (Kapitel 1.1):

- Sie ist gegenseitig erwünscht.
- Sie ist nicht durch sexuelle Motive bestimmt und dient nicht der missbräuchlichen Machtausübung.
- Sie liegt im Rahmen der Toleranz des Umfeldes.

Der Jugendarbeiter sollte also sowohl auf sein eigenes Gefühl achten, als auch daran denken, wie die Situation auf Aussenstehende wirken könnte. Falls er in einem der beiden Aspekte Zweifel hat, sollte er Grenzen ziehen. Geschehen mit der betreffenden Jugendlichen wiederholt solche Situationen, soll der Jugendarbeiter seine/n Vorgesetzte/n informieren. In einer solchen Situation ist es wichtig, dass der/die Jugendliche sich auf professionelles und qualifiziertes Personal verlassen kann. Im Kapitel 3.2 wird die Sensibilisierung des Leitungsteams für derartige Situationen thematisiert. Das Kapitel 1.3 klärt die Frage, bei wem die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz zwischen Jugendarbeitenden und Jugendlichen liegt.

Fallbeispiel – SMS Flirt

Ein 25-jähriger Firmbegleiter schickt einer Firmandin, die er aus seiner Firmgruppe kennt, wiederholt SMS, in denen er schwärmt wie toll er sie finde und dass er sich auf ein Wiedersehen freue. Sogar aus den Ferien schickt er solche SMS. Der Jugendlichen ist das sehr peinlich und sie wendet sich an die Firmwegverantwortliche und zeigt ihr die SMS.

Pädagogische Überlegungen

Der Firmbegleiter tritt in den Persönlichkeitsbereich der Firmandin ein und kommt ihr mit den SMS-Kontakt zu nahe. Er geht das Risiko ein, die Vertrauensbasis zu zerstören.

Auch wenn er die Firmandin persönlich sehr gerne hat, steht er als Firmbegleiter in der Verantwortung darauf zu achten, dass sich die Firmandin wohl fühlt bei dieser Art von Kontakt. Vergleiche hierzu auch Kapitel 1.3, der Firmbegleiter trägt die Verantwortung, auf das Wohl der Firmandin zu achten.

Juristische Überlegungen

Die/der Firmwegverantwortliche muss folgende Fragen klären: Wie ist der genaue Inhalt der SMS? Schwärmt der Firmbegleiter für die Firmandin und macht er ihr Komplimente oder bestehen klare juristische Grenzüberschreitungen in Form von pornografischen Bildern oder anderen sexualisierten Inhalten?

Je nachdem muss der/die Firmwegverantwortliche das weitere Handeln anpassen.

Ziel ist es, die Jugendliche zu schützen und zu bestärken. Dem Firmbegleiter müssen die Konsequenzen seines Handelns aufgezeigt werden und er muss die Verantwortung dafür tragen. Zur Vertiefung kann in Kapitel 2 (2.1 und 2.3) nachgelesen werden.

Merkmale/Leitlinien

Wenn eine Jugendliche sich unwohl fühlt und sogar nach Unterstützung fragt, ist das ein klares Zeichen, dass Klärungsbedarf besteht. Ihr sollte auf jeden Fall Hilfe angeboten werden und es muss ein Gespräch mit dem Firmbegleiter gesucht werden. Wenn die Firmandin das möchte, kann man sich zu dritt treffen und die Situation klären. Die Firmandin muss über weitere Handlungsschritte informiert werden.

Firmbegleiterinnen und Firmbegleiter müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über das Thema Nähe und Distanz und die vorhandenen Vorgaben aufgeklärt werden. Siehe auch Kapitel 5. Obwohl die Firmandin bereits volljährig ist, gilt es sie zu bestärken.



Fallbeispiel – Verliebt im Lager

Die Jugendarbeiterin bemerkt im Rahmen eines Pfarreiprojekts, dass sich ein 17-jähriger Teilnehmer in eine 14-jährige Teilnehmerin verliebt hat und die beiden offenbar ein Paar sind. Nun steht das Lager an und der Jugendarbeiterin wird zugetragen, dass die beiden bereits miteinander geschlafen haben.

Pädagogische Überlegungen

Grundsätzlich sind die Lagerregeln einzuhalten (getrennte Zimmerordnung etc.). Die Jugendarbeiterin sollte diese vorher verständlich deklarieren und darauf aufmerksam machen, wie sie zum Thema Sexualität während des Lagers steht. Es wäre hilfreich vor dem Lager mit dem betroffenen Pärchen darüber zu reden.

Sie könnte im Vorfeld auch einen vom Lager unabhängigen Themenabend zum Thema Sexualität und Verhütung mit den Jugendlichen gestalten.

Juristische Überlegungen

Wenn der Altersunterschied der beiden nicht mehr als 3 Jahre beträgt, ist es juristisch gesehen legal, wenn es zu sexuellen Handlungen kommt. Die sexuellen Handlungen müssen einvernehmlich erfolgen. Bei einem Altersunterschied von mehr als drei Jahren, handelt sich um einen Strafbestand. Das Gesetz rechnet exakt die drei Jahre nach den Geburtsdaten der Beteiligten, Art. 187 Ziff. 2 Strafgesetzbuch.

Merkmale/Leitlinien

Solange Lagerregeln eingehalten werden und die Jugendarbeiterin ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt, hat sie keine Konsequenzen zu befürchten. Die Jugendarbeiterin könnte zudem vor dem Lager einen Aufklärungstag organisieren und sich mit den Eltern der Jugendlichen in Verbindung setzen. Hierzu vergleiche Kapitel 3.2.

Fallbeispiel – Übergriffe unter Jugendlichen

Eine 14-jährige Jugendliche ist in einen Mitschüler verliebt. Als dieser nach einem Foto in Unterwäsche fragt, ist sie zunächst unsicher, schickt es ihm dann aber doch. Eine Woche später kommt sie in die Schule und wird von vielen Jungs aus ihrer Klasse angegrinst und ausgelacht. Als sie ihre Freundin fragt was los ist, erzählt diese ihr, dass sich ihr Foto in Unterwäsche verbreitet habe. Am Nachmittag geht die Jugendliche in den Jugendtreff und bricht dort weinend zusammen. Sie erzählt der Jugendarbeiterin was passiert ist.

Pädagogische Überlegungen

In diesem Fall ist es wichtig, das Opfer zu stärken, für die Jugendliche da zu sein und unterstützend zu handeln. Mit der beschuldigten Person kann die Jugendarbeiterin separat ein Gespräch aufnehmen, um sich ein Bild der Situation zu machen. Im Idealfall sind Jugendarbeitende beider Geschlechter präsent. Die Jugendarbeitenden stehen in der Verantwortung, die Eltern der Jugendlichen über diesen Vorfall zu informieren.

Für genauere Informationen kann Kapitel 3.1 hinzugezogen werden.

Juristische Überlegungen

Das Versenden von pornografischem Material ist strafbar. Falls die Polizei informiert wird, wird diese die Jugendanwaltschaft einschalten. Falls diese die Bilder als pornografisch beurteilt hat dies Konsequenzen für das Opfer und den Beschuldigten. Sowohl das Herstellen von kinderpornografischem Material als auch das Weiterleiten ist strafbar.

Merkmale/Leitlinien

Es ist wichtig gemeinsam mit Jugendlichen über Sexting-Fälle zu sprechen und sie ausreichend zu informieren. Denn – was einmal im Internet erscheint, kann so schnell nicht wieder verschwinden. Das hat schlimme Folgen für das Opfer. Die Jugendliche fühlt sich gedemütigt und hintergangen. Wenn die Polizei informiert ist, bestimmt die Jugendanwaltschaft die Vorgehensweise.¹⁹

¹⁹ Infos zum Thema Sexting unter: www.projuventute.ch/Alles-ueber-Sexting.3304.0.html



Fallbeispiel – Spielen

Am Infoabend zum Young Power Kurs werden die teilnehmenden Jugendlichen über Ziel und Inhalte des Kurses informiert und sollen das Leitungs-Team und die Teilnehmenden im Gespräch und im Spiel kennenlernen. Bei Spielen im Stuhlkreis sitzt der Jugendarbeiter beim rasanten Sitzplatzwechsel einer Teilnehmerin auf den Schoss.

Pädagogische Überlegungen

Im Spiel können Jugendliche sich den Mitspielenden gegenüber öffnen, Hemmungen abbauen und in Kontakt treten. Es ist eine grosse Chance als Juseso mitzuspielen, um mit den Jugendlichen in Kontakt zu kommen. Der/die Juseso soll dabei darauf achten, dass das Mitspielen der Leitung passend ist und sich die Teilnehmenden wohl fühlen. Hat der/die Juseso Bedenken soll er/sie sich zurückhalten und nicht mitspielen, um die Jugendlichen in ihrer Spontaneität ohne mögliche Irritationen zu unterstützen. Die Jugendlichen sollen informiert werden, dass ein Mitspielen während den Spielangeboten im Kurs freiwillig ist.

Juristische Überlegungen

Das Strafgesetz verbietet sexuelle Belästigung. Darunter fallen Handlungen wie unerwünschte Berührungen. In der Beziehungsarbeit und insbesondere beim Spiel gehören Berührungen dazu. Der Juseso soll es unterlassen Spiele anzuleiten, welche gezielt Körperkontakte herbeiführen, die als Belästigung empfunden werden können.

Merkmale/Leitlinien

Da jeder Mensch Nähe unterschiedlich erlebt, ist beim Spielen grosse Achtsamkeit angesagt, damit es nicht zu unerwünschten Berührungen kommt. Im Zweifelsfall sollen sich Erwachsene zurückhalten oder nicht mitspielen.

Checkliste zur Selbstreflexion und Beratung


Positive Nähe	Meine Bemerkung notieren
Wie gestalte ich positive Nähe zu Jugendlichen?	
Wann erlebe ich diese Nähe als besonders bereichernd?	
Welche Beispiele aus letzter Zeit fallen mir dazu ein?	
Wie gelingt mir die Balance zwischen dem Aufbau von Nähe und der Beachtung der Grenzen meines Gegenübers?	

Verschiedenheit der Jugendlichen	Meine Bewertung einzeichnen
	trifft stark zu ←————→ trifft wenig zu
Bin ich mir bewusst, wie unterschiedlich verschiedene Jugendliche körperliche Nähe empfinden? Gehe ich z.B. bei der Auswahl von Gruppenmethoden und Spielen sorgsam damit um?	←————→
Fallen mir Jugendliche aus meinem Arbeitsumfeld ein, bei denen ich dabei besonders achtsam sein muss?	←————→
Achte ich auf Gestik, Mimik, Tonfall und verbale Äusserungen um zu sehen, wenn einer/einem Jugendlichen eine Übung, eine Berührung, eine Frage oder ein Thema zu nahe geht?	←————→
Habe ich auch Kontakt mit Jugendlichen mit einem anderen kulturellen Hintergrund?	←————→
Kenne ich mich damit aus, welche Formen von Körperkontakt diese Jugendlichen als angemessen empfinden?	←————→





Leitungsteam	Meine Bemerkung notieren
Wie geht mein Leitungsteam mit Nähe und Distanz um?	
Gab es schon Situationen zwischen Leitenden und Teilnehmenden, bei denen mir nicht ganz wohl war?	
Wie und wann könnte ich vor einer Reise oder einem Lager den Umgang mit Nähe und Distanz thematisieren?	
Habe ich Vorkehrungen getroffen, damit bei meinen Projekten eine Ansprechperson vom anderen Geschlecht erreichbar ist?	








Beratungsgespräche	Meine Bemerkung notieren
Wird das Thema Nähe und Distanz in Gesprächen thematisiert, in denen ich beratende Funktion habe oder in denen ich beraten werde?	
Wie könnte es thematisiert werden?	

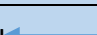


Präventivbotschaften	Meine Bewertung einzeichnen
	trifft wenig zu ← → trifft stark zu
Vorbeugung durch Stärkung des Selbstbewusstseins von Kindern und Jugendlichen	
Bestärke ich Kinder darin, dass sie alleine entscheiden dürfen, wann, wo und von wem sie berührt werden dürfen?	← →
Ermutige ich Kinder, ihre Gefühle ernst zu nehmen und ihre Gefühle und Bedürfnisse auszusprechen?	← →
Ermutige ich junge Menschen, ihre Meinungen und Haltungen zu äussern und auch Nein zu sagen?	← →
Ermutige ich Kinder und Jugendliche zwischen guten und schlechten Geheimnissen zu unterscheiden und „nur“ die belastenden und angstmachenden zu erzählen?	← →






<p>Ermutige ich Kinder und Jugendliche, sich Vertrauenspersonen anzuvertrauen?</p> <p>Bin ich in meinen Aussagen klar, dass Kinder und Jugendliche nicht schuld sind, wenn jemand sie missbraucht?</p>	
--	--

Rechtliche Lage und eigene Standards	Meine Bemerkung notieren
<p>Kenne ich die rechtliche Lage bezüglich der folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sexuelle Handlungen mit Kindern/Jugendlichen (Art. 187 StGB), ▪ Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 StGB), ▪ Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre (Art. 189 StGB), ▪ Ausnützen der Notlage (Art. 193 StGB), ▪ Pornografie (Art. 197 StGB) ▪ Sexuelle Belästigungen (Art. 198 StGB) ▪ Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht (Art. 219 StGB) 	
<p>Welche Standards für Nähe und Distanz sind mir über das Strafgesetzbuch hinaus noch wichtig?</p>	

Eigene Grenzen	Meine Bewertung einzeichnen
	trifft wenig zu  trifft stark zu
<p>Wie gestalte ich die Abgrenzung von Arbeit und privatem Bereich?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bin ich in allen Bereichen mit der Abgrenzung zufrieden? ▪ Oder gibt es Bereiche, in denen ich mehr oder weniger Abgrenzung brauche? 	
<p>Erkenne ich Zusammenhänge zwischen der Wahrnehmung und Wahrung meiner eigenen Grenzen und meinem Umgang mit den Grenzen der mir anvertrauten Personen?</p>	
<p>Gelingt es mir privat und beruflich meine eigenen Grenzen zu wahren?</p>	

Eigener Umgang mit Sexualität und Macht	Meine Bewertung einzeichnen
	trifft wenig zu  trifft stark zu
Habe ich einen reflektierten Umgang mit meiner eigenen Sexualität?	
Kenne ich meine Fallen oder Verführbarkeiten im Zusammenhang mit Sexualität und weiss wie ich damit umgehen kann?	
Habe ich vertraute Menschen mit denen ich über meine Sexualität sprechen kann?	
Nehme ich regelmässig an Supervision und Praxisberatungen teil? Wird dort der Umgang mit Nähe und Distanz thematisiert und bringe ich mich offen und ehrlich ein?	
Hat mich die Nähe von Kindern oder Jugendlichen real oder in der Phantasie erregt oder hatte ich das Bedürfnis, Macht über sie auszuüben? Falls ja, wie kann ich mich von ihnen fernhalten und wo kann ich mir Hilfe holen?	
Wurden meine Körperkontakte zu Kindern oder Jugendlichen schon einmal durch sexuelle Motive bestimmt?	

Verantwortung	Meine Bewertung einzeichnen
	trifft wenig zu  trifft stark zu
<p>Sind mir Kinder oder Jugendliche von sich aus schon körperlich so nahe gekommen, dass es mich irritiert hat?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie gehe ich damit um? ▪ Bin ich mir bewusst, dass die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz mit Kindern und Jugendlichen ganz bei mir liegt? 	
<p>Würde es mich stören, wenn Eltern im Nachhinein durch ein Handy-Video sehen könnten, wie ich den Kontakt mit ihren Kindern / Jugendlichen gestaltet habe?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn ja, bin ich ihnen zu nahe gekommen, oder hat es andere Gründe? 	

Beziehe ich aktiv Stellung gegen abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten in Form von Worten, Taten, Bildern oder Videos?	
Achte ich bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Jugendlichen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden?	
Gelingt es mir, die Gefahr möglicher sexueller Ausbeutung ernst zu nehmen?	
Vertraue ich anderen, bis ich Anlass zu Misstrauen habe?	
Schaue ich hin? Will ich es sehen, wenn Missbrauch stattfinden könnte, oder will ich lieber wegsehen?	

Umgang mit Vorwürfen	Meine Bemerkung notieren
<p>Wie gehe ich damit um, dass ich oder Kolleginnen und Kollegen mit dem Vorwurf konfrontiert werden könnten, einen sexuellen Übergriff begangen zu haben?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird meine Gestaltung von Nähe und Distanz davon beeinträchtigt? ▪ Oder verdränge ich die Gedanken daran? ▪ Wie würde ich vorgehen, wenn ein Verdacht gegen mich oder eine Arbeitskollegin oder einen Arbeitskollegen geäußert würde? ▪ Würde ich mir bei Übergriffen oder massiven Formen seelischer, körperlicher oder sexueller Gewalt gegen Jugendliche umgehend Beratung von Fachkräften holen und das weitere Vorgehen mit diesen absprechen? Bei welchen Fachkräften würde ich konkret Hilfe holen (Namen, Adressen, Kontaktmöglichkeiten)? 	

Respekt ist Pflicht – Tipps für Mädchen und Jungen

Du bist einzigartig und wertvoll!

Alle Mädchen und Jungen haben das Recht auf Respekt und Schutz vor Gewalt. Du darfst bestimmen, wer dir nahe kommen darf, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest.

Dein Körper gehört dir!

Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Solche Berührungen sind gut und wichtig. Es gibt aber auch Berührungen, die sich schlecht anfühlen, verwirren, Angst machen oder sogar verletzen und weh tun. Niemand hat das Recht dich so zu berühren, schon gar nicht an Brust, Po, Penis, Scheide. Niemand darf dich zu so etwas überreden oder zwingen, auch dann nicht, wenn du die Person eigentlich gerne magst.

Dein Recht auf «NEIN»!

Wenn jemand Dinge von dir verlangt, die du nicht tun willst, dann darfst du – auch Erwachsenen gegenüber – NEIN sagen und dich wehren. Manchmal ist das aber echt schwierig oder nicht

möglich. Viele Kinder und Jugendliche geben sich dann selber die Schuld, weil sie meinen, sie hätten sich wehren müssen.

Grenzen erkennen, Grenzen achten!

Nicht okay sind verletzende Sprüche, Betatschen, zu Sex überreden oder zwingen. Entscheide dich selber für Fairness und Respekt. Verhalte dich so, wie du auch selber behandelt werden möchtest. Klar ist: Es ist immer die Person verantwortlich, die jemandem Gewalt antut.

Vertraue deinen Gefühlen!

Es gibt angenehme und unangenehme Gefühle. Alle Gefühle sind in Ordnung und wichtig. Gerade auch komische Gefühle zeigen dir, dass etwas nicht stimmt. Es ist gut, wenn du darüber sprichst, auch wenn das manchmal gar nicht so einfach ist.

Gute und schlechte Geheimnisse!

Es gibt gute Geheimnisse, die Freude machen und spannend sind. Schlechte Geheimnisse füh-

len sich schwer und unheimlich an. Schlechte Geheimnisse darfst du weitersagen, auch wenn du versprochen hast, es nicht zu tun. Das ist kein Petzen, sondern mutig!

Sprich darüber und hol dir Hilfe!

Wenn dich ein schlechtes Geheimnis belastet oder du etwas Unangenehmes erlebt hast, sprich mit einer Person, der du vertraust. Hör nicht auf zu erzählen, bis dich jemand ernst nimmt und dir hilft. Unterstütze auch andere Mädchen und Jungen und holt euch gemeinsam Hilfe. Wir hören dir zu und suchen mit dir nach Lösungen.

Ruf uns an, jederzeit:

Kinderschutzzentrum

Kinder- und Jugendnotruf (KJN)

Telefon 071 243 77 77

Weitere Tipps und Infos findest du unter:
www.kjn.ch

Gesetze im Wortlaut

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Art. 187 1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen.

Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
3. Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 188 1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen.

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 189 2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre.**Sexuelle Nötigung**

1 Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3 Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Art. 193 2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre.**Ausnützung der Notlage**

1 Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen

Art. 197 4. Pornografie

1 Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

3 Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

4 Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

5 Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche

sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

6 Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen.

7 Handelt der Täter mit Bereicherungsabsicht, so ist mit Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.

8 Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellen, diese besitzen oder konsumieren

9 Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1-5 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

Art. 198 5. Übertretungen gegen die sexuelle Integrität.

Sexuelle Belästigungen

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgernis erregt,

wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt,
wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Art. 219 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

1 Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer minderjährigen Person verletzt oder vernachlässigt und sie dadurch in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Handelt der Täter fahrlässig, so kann statt auf Freiheitsstrafe oder Geldstrafe auf Busse erkannt werden.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Art. 281B. Schutz der Persönlichkeit

II. Gegen Verletzungen

1. Grundsatz

1 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

2 Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

Hilfsmittel und Literatur

Hilfsmittel

- Schutzkonzept für die seelische, geistige und körperliche Integrität der Menschen im Bereich des Bistums St. Gallen, 2016.
- Leitfaden zum Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung, www.kindesschutz.sg.ch
- Rechtliche Grundlagen im Kinderschutz, www.kindesschutz.sg.ch
- Merkblatt Handlungsgrundsätze, www.kszsg.ch
- Basisdokument zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen, www.kszsg.ch
- Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld, Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz, 2014 www.bischoefe.ch/dokumente/anordnungen/sexuelle-uebergriffe-im-kirchlichen-umfeld
- Sicher!gesund! Kinderschutz und Schule, früh erkennen und handeln, siehe Webseite von ZERPA
- Optimus Studie 2012 und die Empfehlungen zur Reduktion sexueller Gewalt unter Jugendlichen 2013, www.optimusstudy.org

Literatur

Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg. Schutz vor sexueller Gewalt auf Freizeiten. Informationen, Anregungen, Arbeitsmaterialien.

[Eine Hilfreiche Arbeitsmappe zur Schulung von Verantwortlichen in der Jugendarbeit](#)

Yvonne Oeffling. Gar nicht so schwer?! Aspekte der Prävention sexueller Gewalt in Themenfeldern der Jugendarbeit. Amaryn Verlag, München, 2016.

Christian Brauner. Wie wird man ein Mann. Methoden identitätsstärkender Jugendarbeit, Rex Verlag, Luzern, 2011.

Urs Hofmann. Grenzfall Zärtlichkeit. In Familie, Schule, Verein. Rex Verlag, Luzern, 2004.

Fachpersonen und Fachstellen

Interventionsteam des Fachgremiums gegen sexuelle Übergriffe im Bistum St. Gallen, Ansprechpersonen:

Die Namen der zuständigen Personen befinden sich auf dem entsprechenden Flyer des Bistums St. Gallen. Download unter: <https://www.bistum-stgallen.ch/kontakt/fachgremium-uebergrieffe/>

Ombudspersonen im Bistum St. Gallen

Die Ombudspersonen stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie freiwillig Engagierten im Bistum St. Gallen in Fällen von physischer und psychischer Gewalt, Grenzverletzungen, Mobbing und Arbeitsplatzkonflikten zur Verfügung. In ihrer Aufgabe sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Kathrin Hilber und Tino Bentele, Tel. 071 223 77 02 / 079 632 14 34 oder kathrin.hilber@konsens46.ch

Seelsorge an Seelsorgern

Unterstützungsangebot für Seelsorgende bei persönlichen Problemen, Problemen im Arbeitsbereich, Konflikten, Krisensituationen, Klärungen und Standortbestimmungen.

Empfohlene Fach- und Anlaufstellen:

Opferhilfe Beratungsstelle
Teufenerstrasse 11, 9001 St. Gallen, Mo-Fr
8.30-12.00 und 14.00-17.00 Uhr: 071 227 11 00
beratungsstelle.opferhilfe@opferhilfe-sg.ch

Kinderschutzzentrum St. Gallen „In Via“
(Opferhilfe für Kinder und Jugendliche: Mo-Fr
8.30-11.30 und 13.30-17.00 (ausser Mi-
vormittag), 071 243 78 02,
kinderschutzgruppen@kszsg.ch.

Limita
Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung
Bertastrasse 35, 8003 Zürich
Tel 044 450 85 20; Fax 044 450 85 23
Email [info\(at\)limita-zh.ch](mailto:info(at)limita-zh.ch)

Kinder- und Jugendnotruf:
071 243 77 77 (24 h).

Soforthilfe für vergewaltigte Frauen und
Jugendliche, Kantonsspital St. Gallen,
Frauenklinik, 9007 St. Gallen: 079 698 95 02

Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche:
147 (24 h).

Krisentelefon Psychiatrisches Zentrum
St. Gallen: 071 914 44 44 (24 h).

Notruf: 144

Polizei: 117

Bei jeder Meldung wird die Polizei aktiv.

Direkte Hilfe für Kinder und Jugendliche

- ❖ Telefon 147
- ❖ www.lilli.ch
- ❖ www.tschau.ch
- ❖ Kinder und Jugendnotruf, 071 243 77 77 (24h x 365 Tage)
- ❖ Kinderschutzzentrum, Beratungsstelle In Via, 071 243 78 02



Jugendpastorales Werkheft zum Schutzkonzept für die seelische, geistige und körperliche Integrität der Menschen im Bereich des Bistums St. Gallen